

Allgemeine Geschäftsbedingungen sowie Überlassungs- und Benutzungsordnung für Veranstaltungs- und Bewirtschaftungsleistungen der Dorstener Arbeit gGmbH in den Räumen des Bürgerbahnhofs Dorsten, Johannes-Rau-Platz 1, 46282 Dorsten

Inhaltsverzeichnis

- a) Allgemeines
- b) Anfrage / Bereitstellung
- c) Leistungen, Preise, Zahlung
- d) Catering und Bewirtung
- e) Änderungen
- f) Technische Einrichtung und Anschlüsse
- g) Haftung und Haftungsausschluss
- h) Besondere Regelungen
 - a. Brandschutzbestimmungen
 - b. Genehmigung und Beachtung von Auflagen
 - c. Kunstwerke
- i) Gewährleistung
- j) Widerruf bzw. Rücktritt bzw. Stornierung
- k) salvatorische Klausel

a) Allgemeines

- (1) Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Veranstaltungsräumen des Bürgerbahnhofs Dorsten zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements, Veranstaltungen mit soziokulturellem, bildungsförderndem, gemeinnützigem oder öffentlichem Zweck, etc., sowie für allen damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen.
- (2) Die Räume des Bürgerbahnhofs Dorsten können überlassen werden, sofern weder die Interessen des Bürgerbahnhofs Dorsten oder andere öffentliche Belange beeinträchtigt werden.
- (3) Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnliche Veranstaltungen sowie Veranstaltungen mit einem bestimmten politischen bzw. religiösen Hintergrund bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- (4) Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht. Die Dorstener Arbeit gGmbH entscheidet, ob und welche Räume unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Veranstaltung/Nutzung zur Verfügung gestellt werden können.
- (5) Für die Überlassung werden Gebühren laut Angebot fällig.
- (6) Die Veranstaltung muss von Beginn bis zum Ende unter Aufsicht des Vertragspartners stehen.
- (7) Der Bürgerbahnhof Dorsten hat das Recht die Einhaltung des Vertrages zu überprüfen. Zu diesem Zweck ist dem Personal des Bürgerbahnhofs jederzeit Zutritt zur Veranstaltung zu gewähren und

den Anweisungen des Personals ist jederzeit Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgung ist das Personal berechtigt vom Hausrecht Gebrauch zu machen.

- (8) Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass die überlassenen Räume und Einrichtungen schonend und zweckmäßig benutzt werden. Schäden sind unverzüglich der Verwaltung des Bürgerbahnhofs Dorsten zu melden.
- (9) Der Vertragspartner ist verpflichtet die Räume besenrein zu verlassen, außer es wurde im Vertrag anders vereinbart. Eine ggf. nötige Sonderreinigung, über die das Personal des Bürgerbahnhofs Dorsten entscheidet, gehen zu Lasten des Vertragspartners.

b) Anfrage / Bereitstellung

- (1) Für die Überlassung von Räumen und Erbringung von Leistungen des Bürgerbahnhofs Dorsten ist in jedem Fall eine Anfrage an die Verwaltung des Bürgerbahnhofs Dorsten zu stellen.
- (2) Die Anfrage ist spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn zu stellen.
- (3) Mit der Anfrage hat der Vertragspartner zu erklären, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen verbindlich anerkannt werden.
- (4) Der Vertrag ist abgeschlossen sobald die schriftliche Bestätigung seitens des Bürgerbahnhofs Dorsten vorliegt oder aus Zeitgründen die Räume/Leistungen bereitgestellt worden sind. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in diesem Fall als anerkannt.
- (5) Der Vertragspartner erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Räume. Der Bürgerbahnhof Dorsten behält sich vor die Raumbelastung unter Berücksichtigung der vereinbarten Leistungen frei zu gestalten.

c) Leistungen, Preise, Kautionszahlung

- (1) Der Bürgerbahnhof Dorsten ist verpflichtet, die vom Vertragspartner bestellten und zugesagten Leistungen zu erbringen.
- (2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die für die Leistung vereinbarten Preise zu zahlen. Berechnungsgrundlage ist das bestätigte und unterschriebene Angebot. Sollten keine gesonderten Preise vereinbart sein, gelten die veröffentlichten Preise, gegebenenfalls nach Verbrauch berechnet.
- (3) Alle vereinbarten Preise gelten inklusive der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Umsatzsteuer.
- (4) Mit Erscheinen einer neuen Preisliste verlieren alle vorher erschienen Listen ihre Gültigkeit.
- (5) Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsschluss und Leistungserbringung 180 Tage, so behält sich der Bürgerbahnhof Dorsten das Recht vor, Preisänderungen ohne vorherige Ankündigung vorzunehmen.

- (6) Der Bürgerbahnhof Dorsten ist berechtigt eine Vorauszahlung in angemessener Höhe zu verlangen. Die Höhe und die Fälligkeit der Vorauszahlung können im Vertrag individuell festgelegt werden.
 - (7) Kautio
Als Kautio muss zur Absicherung einer Schadensregulierung eine gültige Kreditkarte hinterlegt werden. Die Gültigkeit der Kreditkarte wird geprüft. Es erfolgt keine Abbuchung. Zur Schadensregulierung können auch andere Zahlungswege individuell vereinbart werden.
- d) Catering und Bewirtung
- (1) Die Verköstigung in den Räumen des Bürgerbahnhofs Dorsten durch einen externen Anbieter oder mitgebrachten Speisen und Getränken ist nicht möglich.
 - (2) Geringfügige Abweichungen und Änderungen gegenüber unseren Beschreibungen sind zulässig. Das gilt insbesondere bei dem Einsatz von Produkten mit saisonal schwankenden Preisen. Der Bürgerbahnhof Dorsten ist berechtigt Produkte und Zutaten durch solche zu ersetzen, die dem ausgewählten Produkt am nächsten kommen.
- e) Änderungen
- (1) Änderungen der Überlassungszeiten bedürfen der Zustimmung des Bürgerbahnhofs Dorsten. So kann der Bürgerbahnhof Dorsten zusätzliche Kosten der Leistungsbereitstellung in Rechnung stellen, es sei denn, den Bürgerbahnhof Dorsten trifft ein Verschulden.
 - (2) Wird die Überlassungszeit nicht voll ausgenutzt ist der Bürgerbahnhof Dorsten darüber unverzüglich zu informieren. Die Zahlungspflicht laut Vertrag besteht weiterhin.
 - (3) Änderungen der Teilnehmerzahl um mehr als 10% muss spätestens 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn dem Bürgerbahnhof Dorsten mitgeteilt werden und bedarf dessen Zustimmung.
 - (4) Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl um maximal 10% wird vom Bürgerbahnhof Dorsten bei der Rechnung anerkannt. Bei darüber hinaus gehenden Abweichungen wird die ursprünglich gemeldete Teilnehmerzahl zugrunde gelegt.
 - (5) Sollte die Teilnehmerzahl nach oben abweichen wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet. Bei Abweichungen über 10% ist der Bürgerbahnhof Dorsten berechtigt die Preise neu festzulegen sowie die bestätigten Räume und Leistungen zu tauschen/ergänzen, es sei denn dies ist dem Vertragspartner unzumutbar.
 - (6) Die Änderung des Veranstaltungsdatums gleicht einer Stornierung des ursprünglichen vereinbarten Termins und wird als solche behandelt.
- f) Technische Einrichtungen und Anschlüsse
- (1) Die sorgfältige, werterhaltende und rücksichtsvolle Verwendung technischer und sonstiger Einrichtungen des Bürgerbahnhofs Dorsten laut Vertrag wird vorausgesetzt.

(2) Die Verwendung eigener vom Vertragspartner eingebrachter technischer und sonstiger Einrichtungen am Strom- und Datennetzwerk des Bürgerbahnhofs Dorsten bedarf dessen vorheriger schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen und baulichen Anlagen gehen zu Lasten des Vertragspartners soweit der Bürgerbahnhof Dorsten diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung der eingebrachten Einrichtungen verursachten zusätzlichen Kosten dürfen vom Bürgerbahnhof Dorsten erfasst und in Rechnung gestellt werden.

Für die Betriebssicherheit der mitgebrachten Geräte ist der Vertragspartner verantwortlich.

(3) Müssen technische oder sonstige Einrichtungen für den Vertragspartner von Dritten über den Bürgerbahnhof Dorsten beschafft werden, so handelt der Bürgerbahnhof Dorsten im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Vertragspartners. Der Vertragspartner haftet für die pflegliche Behandlung und ordentliche Rückgabe. Der Vertragspartner stellt den Bürgerbahnhof Dorsten von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

g) Haftung und Haftungsausschluss

(1) Der Bürgerbahnhof Dorsten überlässt dem Vertragspartner die Räume und deren Einrichtungen in dem Zustand, in welchen sie sich befinden.

(2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

(3) Der Vertragspartner übernimmt für die Überlassungszeit die dem Bürgerbahnhof Dorsten obliegende Verkehrssicherungspflicht. Hierzu gehört ausdrücklich auch der Winterdienst.

(4) Der Vertragspartner stellt den Bürgerbahnhof Dorsten von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen, Geräte und deren Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von dem Bürgerbahnhof Dorsten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

(5) Der Vertragspartner verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Bürgerbahnhof Dorsten, soweit der Schaden nicht vom Bürgerbahnhof Dorsten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

(6) Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Vertragspartner auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Bürgerbahnhof Dorsten und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von dem Bürgerbahnhof Dorsten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Bürgerbahnhofs Dorsten oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten oder Beauftragten beruhen.

- (7) Der Vertragspartner hat bei Vertragsabschluss eine ausreichende Haftpflichtversicherung, durch welche auch Freistellungsansprüche gedeckt werden, nachzuweisen. Der Nachweis einer gültigen und der Höhe nach ausreichender Haftpflichtversicherung ist mit Vertragsabschluss durch Vorlage einer gültigen Police nachzuweisen. Im Fall einer dauernden Überlassung ist der Nachweis der Haftpflichtversicherung bei Vertragsabschluss und bei jeder Verlängerung des Nutzungsverhältnisses zu führen.
- (8) Der Vertragspartner haftet für alle Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder ordnungswidrige Benutzung im Rahmen der Überlassung entstehen.
- (9) Der Bürgerbahnhof Dorsten übernimmt keine Haftung für die vom Vertragspartner, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

h) Besondere Regelungen

a. Brandschutzbestimmungen

Der Vertragspartner hat für die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen zu sorgen. Insbesondere hat er dafür Sorge zu tragen, dass die Flucht- und Rettungswege jederzeit freigehalten werden.

b. Genehmigungen und Beachtung von Auflagen

Der Vertragspartner hat auf eigene Kosten die für die Veranstaltung ggf. erforderlichen Genehmigungen einzuholen und hat für die Einhaltung der in den Genehmigungen ggf. getroffenen Auflagen zu sorgen.

c. Kunstwerke

Die ausgestellten Kunstwerke sind Bestandteil der Raumausstattung und sind folglich als solche zu behandeln. Veränderungen im Aufbau oder gar das Entfernen der Kunstwerke ist nicht gestattet und der Vertragspartner haftet für Schäden.

i) Gewährleistung

Der Vertragspartner ist verpflichtet Lieferungen und Leistungen des Bürgerbahnhofs Dorsten am Veranstaltungstag zu prüfen und etwaige festgestellte Mängel unverzüglich mitzuteilen und dem Bürgerbahnhof Dorsten die Gelegenheit zu geben, die entsprechenden Feststellungen zu treffen. Als Gewährleistung kann der Vertragspartner grundsätzlich nur Nacherfüllung verlangen. Die Art und Weise der sachgerechten Nacherfüllung richtet sich nach dem Ermessen des Bürgerbahnhofs Dorsten. Erfolgt eine Mängelrüge verspätet oder wurden bei Abnahme Vorbehalte wegen bekannter Mängel nicht gemacht, so erlöschen die Gewährleistungsansprüche gänzlich.

j) Widerruf bzw. Rücktritt bzw. Stornierung

(1) Rücktritt seitens des Bürgerbahnhofs Dorsten

- a. Wird die Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer gesetzten angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung nicht geleistet, so ist der Bürgerbahnhof Dorsten zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- b. Der Bürgerbahnhof Dorsten ist berechtigt aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise, wenn Höhere Gewalt oder andere nicht vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen; Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen gebucht wurden.
- c. Der Bürgerbahnhof Dorsten kann vom Vertrag zurücktreten, sollte er den begründeten Anlass zu der Annahme haben, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Bürgerbahnhofs Dorsten in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Bürgerbahnhofs Dorsten zuzurechnen ist.
- d. Der Bürgerbahnhof Dorsten muss den Vertragspartner von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis setzen.
- e. Der Vertragspartner hat keinen Anspruch auf Schadensersatz gegen den Bürgerbahnhof Dorsten, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Bürgerbahnhofs Dorsten.

(2) Rücktritt seitens des Vertragspartners (Stornierung)

- a. Stornierungen müssen schriftlich erfolgen.
- b. Bei einer Stornierung von bereits erteilten Gesamtaufträgen berechnet der Bürgerbahnhof Dorsten
 - 30 bis 15 Tage vor Veranstaltungsbeginn/Liefertermin Einbehaltung der Anzahlung
 - ab 14 Tag vor Veranstaltungsbeginn/Liefertermin 100 % des Auftrags

Zu den oben genannten Stornierungsgebühren werden ggf. Auftragswerte Dritter (Personal, Dekoration, Technik, etc.) berechnet.

- c. Der Bürgerbahnhof Dorsten ist nach Treu und Glauben gehalten, nicht in Anspruch genommene Leistungen nach Möglichkeit anderweitig zu vergeben, um Ausfälle zu vermeiden. Bis zur anderweitigen Vergabe der Leistungen hat der Vertragspartner die oben genannten Gebühren/Kosten zu bezahlen.

k) Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.